



Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

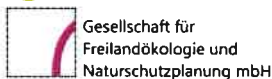
Der Inhalt gibt die Ansicht der Vorhabenträger wieder und nicht die Meinung der Europäischen Kommission.

Bundesfachplanung SuedLink

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER BUNDESFACHPLANUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

ABSCHNITT D, VORHABEN 4

08.01.2021



ARGE SuedLink

c./o. ILF Beratende Ingenieure GmbH

Werner-Eckert-Straße 7, D-81829 München
DEUTSCHLAND

Tel.: 089-25 55 94 - 0

Fax: 089-25 55 94 - 144

Email: info.muc@ilf.com

Versionsverzeichnis

3-0	08.01.2021	Finale Fassung	TeamSL	LütC, WagA	PehM
2-0	02.12.2020	2. Ausgabe Zur Prüfung durch BNA	TeamSL	LütC, WagA	PehM
1-0	20.11.2020	1. Ausgabe Zur Prüfung durch VHT	TeamSL	LütC, WagA	PehM
Version	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANTRAG AUF GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG DES IN DER BUNDESFACHPLANUNG FESTGELEGTE TRASSENKORRIDORS IM VEREINFACHTEN VERFAHREN	5
1.1	Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020	6
1.2	Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung	6
1.3	Anwendbarkeit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG für die Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors	7
1.4	Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung	7
1.5	Geringfügige Änderung der Trasse	7
2	ERLÄUTERUNGSBERICHT	9
2.1	Anlass und Zielsetzung	9
2.2	Inhalt der Antragsunterlagen	9
2.3	Gesetzliche Grundlagen	10
2.4	Gegenstand des Verfahrens	10
2.5	Betroffene Verwaltungseinheiten	11
3	BAUTECHNISCHE ASPEKTE	13
3.1	Betrachtung Machbarkeit HDD	13
3.2	Technische Konflikte	13
3.3	Zusammenfassung	13
4	RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE	13
4.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung	13
4.2	Trassierungshemmnis	13
4.3	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	13
4.4	Zusammenfassung	14
5	ANGABEN FÜR DIE SUP-VORPRÜFUNG AUF GRUNDLAGE DER IN ANLAGE 6 ZUM UVPG GENANNTEN KRITERIEN	14
5.1	Merkmale und Auswirkung einer Trassenführung im Verschwenkungsbereich	14
5.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	14
5.3	Trassierungshemmnis	16

5.4	Zusammenfassung	17
6	UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT	18
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG	18
7.1	Bestand und Bewertung	18
7.2	Zusammenfassung	21
8	EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE	22
8.1	Bestandserfassung und Beurteilung	22
8.2	Zu querende Infrastruktureinrichtungen	22
8.3	Zusammenfassung	22
9	PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT	22
10	IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG	23
11	GESAMTFAZIT	23
12	GESAMTBEURTEILUNG	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersicht des Verschwenkungsbereiches	12
--------------	---------------------------------------	----

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Beschreibung und Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter im Verschwenkungsbereich. Die Flächenangaben beziehen sich auf die Gesamtfläche des Verschwenkungsbereiches (5,61 ha, vgl. Kap. 2).	14
Tabelle 2	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung für alle prüfrelevanten Arten im Verschwenkungsbereich	21
Tabelle 3	Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten im Verschwenkungsbereich	23

**1 ANTRAG AUF GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG DES IN DER BUNDESFACHPLANUNG
FESTGELEGTEN TRASSENKORRIDORS IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

Die

TransnetBW

Osloer Str. 15 – 17

70173 Stuttgart

Ansprechpartner

Bernd Lang

b.lang@transnetbw.de

+49 160 7077459

beantragt hiermit bei der Bundesnetzagentur, Zulassungsreferat 804, gem. §11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 2 NABEG den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“ des Anhangs zum Bundesbedarfsplangesetz, Abschnitt D (Gerstungen bis Bergrheinfeld/West) zu ändern.

Stuttgart, 08.01.2021

i.v. Michael Gutzeit

Leiter

SuedLink



i.A. Bernd Lang

Teamleiter Genehmigung

SuedLink

1.1 Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG vom 30.10.2020 hat die Bundesnetzagentur den Trassenkorridor der Höchstspannungsleitung Wilster – Berg-rheinfeld/West (Vorhaben 4 des Anhangs zum Bundesbedarfsplangesetz, für den Ab-schnitt D (Gerstungen bis Berg-rheinfeld/West)) festgelegt.

1.2 Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungs-entscheidung

TransnetBW hat auf der Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 am 11.12.2020 einen Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG für den Abschnitt D2 des Vorhabens 4 gestellt. Nach der Einreichung der § 11 Unterlagen wird der Planfeststellungsantrag den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den Ver-einigungen zur Vorbereitung der Antragskonferenz gem. § 20 NABEG¹ übersandt.

Bei der Ausarbeitung der Antragsunterlagen für die Planfeststellung hat sich gezeigt, dass eine Trassenführung innerhalb des festgelegten Korridors auf im Bundesfachplanungsver-fahren noch nicht erkannte Probleme stößt und daher in einem kleinen Teilbereich eine Trassenführung außerhalb des festgelegten Korridors für die Verwirklichung des Vorha-bens vorzugswürdig ist.

Dabei handelt es sich um die folgende Abweichung:

Im Bereich südwestlich von Geldersheim (Abschnitt D2 im Trassensegment 043) quert der Trassenvorschlag auf ca. 250 m Länge ein Bodendenkmal. Unmittelbar östlich an den Korridor angrenzend wäre jedoch eine Trassenführung möglich, die das Bodendenkmal umgeht.

Diese mögliche Alternativtrasse ragt jedoch aus dem nach § 12 NABEG festgelegten Tras-senkorridor (fTK) auf einer Länge von ca. 200 m bis zu 50 m über den östlichen Korridor-rand hinaus.

Nach § 15 Abs. 1 NABEG ist die Entscheidung über die Bundesfachplanung für das Plan-feststellungsverfahren nach den §§ 18 ff. NABEG verbindlich, sodass eine Trassenführung außerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Korridors grundsätzlich nicht plan-feststellungsfähig ist. Um gleichwohl die als vorzugswürdig ermittelte Trassenführung au-ßerhalb des festgelegten Korridors zu ermöglichen, bedarf es daher einer Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D im Trassenkorridorsegment 114b ca. zwischen km 1,6 und km 2,3 (i.e. Trassensegment 043 ca. von km 11,9 bis km 12,6).

¹ Die gesetzlichen Vorschriften für die Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 20 NABEG) können bei Anwendung des Plan-SiG in modifizierter Form zur Anwendung kommen.

1.3 Anwendbarkeit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG für die Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz 1 UVP eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme

1. verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird, oder

2. kleinräumig außerhalb des Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG ausgewiesen ist.

Hierbei kann das vereinfachte Verfahren auch auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NABEG).

Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG erfüllt, da es um eine geringfügige Änderung des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors geht und zudem eine strategische Umweltprüfung nach § 37 Satz 1 UVPG nicht erforderlich ist.

1.4 Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 37 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren der Bundesfachplanung nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe Kapitel 5-7).

1.5 Geringfügige Änderung der Trasse

Die Entscheidung kann im vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG ergehen, weil die vorgesehene Änderung geringfügig im Sinne dieser Bestimmung ist.

Bezugspunkt für die Beurteilung der Geringfügigkeit einer Änderung ist der in der Bundesfachplanung **festgelegte Trassenkorridorverlauf** (A. I. der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020).

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.) hängt die Geringfügigkeit einer Änderung von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge des Trassenkorridors ab. Grundsätzlich müssen hierbei nur Abweichungen vom festgelegten Trassenkorridor genauer untersucht werden. Es werden zudem nur Fälle erfasst, in denen die Abweichung keine strategische Umweltprüfung erfordert. Dies ist damit gleichzeitig auch ein Indiz für die Geringfügigkeit.

Ergänzend können zur Auslegung des Begriffs der Geringfügigkeit auch Äußerungen in der bestehenden Kommentarliteratur zu § 11 NABEG herangezogen werden. Danach ist bei der Auslegung des Begriffs der Geringfügigkeit von einem eher weiten Begriffsverständnis auszugehen (Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, Halbband 2, 4. Auflage 2019, § 11 NABEG Rn. 22). Geringfügigkeit ist gegeben, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG, 2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Auflage 2017, § 11 NABEG Rn. 41). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Die Geringfügigkeit hat daher neben der vor allem umweltbezogenen auch eine räumliche Komponente (Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, aaO, § 11 NABEG Rn. 41; Appel, in: Säcker, aaO, § 11 Rn. 22; Buschbaum/Reidt, RdE 2015, 384, 394). Geringfügigkeit kann danach beispielsweise anzunehmen sein, wenn der Trassenkorridor zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung (sozusagen „unmittelbar neben“) verlassen werden muss (Appel, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22).

Die beantragte Änderung des festgelegten Trassenkorridors ist danach geringfügig:

Die Abweichung zu dem festgelegten Trassenkorridor beträgt lediglich bis zu ca. 120 m und ist damit im Vergleich zur Korridorbreite von 1.000 m als geringfügig einzustufen. Dies wird auch durch einen Vergleich der Änderung mit der Gesamtlänge des Trassenkorridors bestätigt.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 festgelegte Trassenkorridor (Abschnitt D) hat eine Länge von ca. 129 km. Er wird auf einer Teilstrecke von lediglich ca. 0,8 km verlassen. Der Anteil der Änderung liegt damit unter 0,7%. Die Abweichungen von der Bundesfachplanungsentscheidung sind mithin auch unter Berücksichtigung der Gesamtlänge der Trasse geringfügig.

Insgesamt ergibt sich damit sowohl bei einem Abstellen auf eher formelle Kriterien (Vergleich der Abweichungen mit der Gesamtlänge des festgelegten Trassenkorridors, räumliche Abweichung vom der festgelegten Trassenkorridor) als auch bei einem Abstellen auf eher materielle Kriterien (Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt, keine erheblichen Umweltauswirkungen, dazu ausführlich Kapitel 5, keine raumordnerischen Konflikte, dazu Kapitel 4) die Geringfügigkeit der Abweichung von dem bislang festgelegten Trassenkorridor.

2 ERLÄUTERUNGSBERICHT

Als Grundlage für den Antrag auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung wird auf den Erläuterungsbericht der Unterlagen (§ 8 NABEG) vom 15.03.2019 verwiesen (insbesondere Projektbegründung, Vorhabenträger, etc.). Soweit sich im Vergleich zu diesem Antrag Änderungen ergeben, werden diese in der Folge erläutert.

2.1 Anlass und Zielsetzung

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den Vorhabenträgern für das Gesamtvorhaben TransnetBW und TenneT TSO als Erdkabel-Verbindung geplant wird. Das Gesamtvorhaben SuedLink besteht aus zwei Vorhaben, wovon eines (Vorhaben 3) von Brunsbüttel (SH) nach Großgartach (BW) und ein weiteres (Vorhaben 4) von Wilster (SH) nach Bergsrheinfeld/West (BY) führt. Da SuedLink ein länderübergreifendes Leitungsprojekt ist, wurde gemäß § 8 NABEG ein Bundesfachplanungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durchgeführt. Dazu wurde das Gesamtvorhaben in fünf Abschnitte A – E für Vorhaben 3 sowie in vier Abschnitte A – D für Vorhaben 4 untergliedert.

Für den Abschnitt D (Vorhaben 4) hat die Bundesnetzagentur am 30.10.2020 auf Antrag der TenneT und TransnetBW einen 129 km langen Trassenkorridor festgelegt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG für den Abschnitt D2 Vorhaben 4 wurde festgestellt, dass mit einer geringfügigen Verschiebung des Korridors eine deutliche Optimierung des Trassenverlaufes möglich wäre (vergl. Kapitel 1.2).

Das hierfür notwendige Verfahren zur Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung kann als vereinfachtes Verfahren nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (vergl. Kapitel 1).

2.2 Inhalt der Antragsunterlagen

Im vorliegenden Dokument erfolgt ausschließlich die Prüfung des Bereiches, in welchem die Trasse auf ca. 200 m Länge aus dem fTK herausreicht (vgl. Abbildung 1).

Der vorliegende Antrag enthält:

- Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen (Kapitel 1)
- Erläuterung des Vorhabens und des Antragsgegenstandes (Kapitel 2)
- Erläuterung bautechnischer Aspekte (Kapitel 3)
- Raumverträglichkeitsstudie (Kapitel 4)
- Angaben für die SUP-Vorprüfung auf Grundlage der in Anlage 6 zum UVPG genannten Kriterien (Kapitel 5)

- Untersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit (Kapitel 6)
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Kapitel 7)
- Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange (Kapitel 8)
- Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit (Kapitel 9)
- Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (Kapitel 10)

Der Antrag schließt mit einem Gesamtfazit (Kapitel 11) und einer Gesamtbeurteilung (Kapitel 12), in der die Ergebnisse zusammengeführt werden.

Abweichend von der Darstellung der Belange in den Unterlagen nach § 8 NABEG werden folgende Aspekte vereinfacht abgehandelt:

- die textliche Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt für alle Schutzgüter ausschließlich innerhalb des oben angeführten Verschwenkungsbereiches und nicht im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum
- Angaben zu einzelnen Flächengrößen erfolgen in RVS, SUP und SÖPB lediglich absolut und in Hektar
- im Rahmen der RVS werden keine Konfliktpunkte/-nummern vergeben (da nicht erforderlich für die Darlegung der einzelnen Sachverhalte)

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden. Auf die Begründung in Kapitel 1 wird verwiesen.

2.4 Gegenstand des Verfahrens

Im Bereich westlich von Geldersheim (Abschnitt D2 im Trassensegment 043) quert der Trassenvorschlag auf ca. 250 m Länge ein Bodendenkmal. Unmittelbar östlich an den Korridor angrenzend wäre jedoch eine Trassenführung möglich, die das Bodendenkmal umgeht. (Anm.: Eine Umgehung des Bodendenkmals nordwestlich bedingt im Anschluss an die Querung der BAB 71 eine deutlich größere Querungslänge durch einen Bereich mit hohem Habitatpotenzial für den Feldhamster.)

Für den Abschnitt D wird im Trassenkorridorsegment 114b ca. zwischen km 1,6 und km 2,3 (i.e. Trassensegment 043 ca. von km 11,9 bis km 12,6) daher ein Änderungsverfahren zur Bundesfachplanung beantragt.

2.5 Betroffene Verwaltungseinheiten

Bundesland	Bayern
Landkreis	Schweinfurt
Kommune	Geldersheim
Trassenkorridorsegment (TKS)	114b
Trassensegment inkl. Kilometrierung	043 von km 11,9 bis km 12,6
Fläche des Verschwenkungsbereiches (vgl. Abbildung 1)	ca. 5,61 ha ²

² Da der Verschwenkungsbereich relativ klein ist, werden ha-Angaben auf 2 Kommastellen angegeben

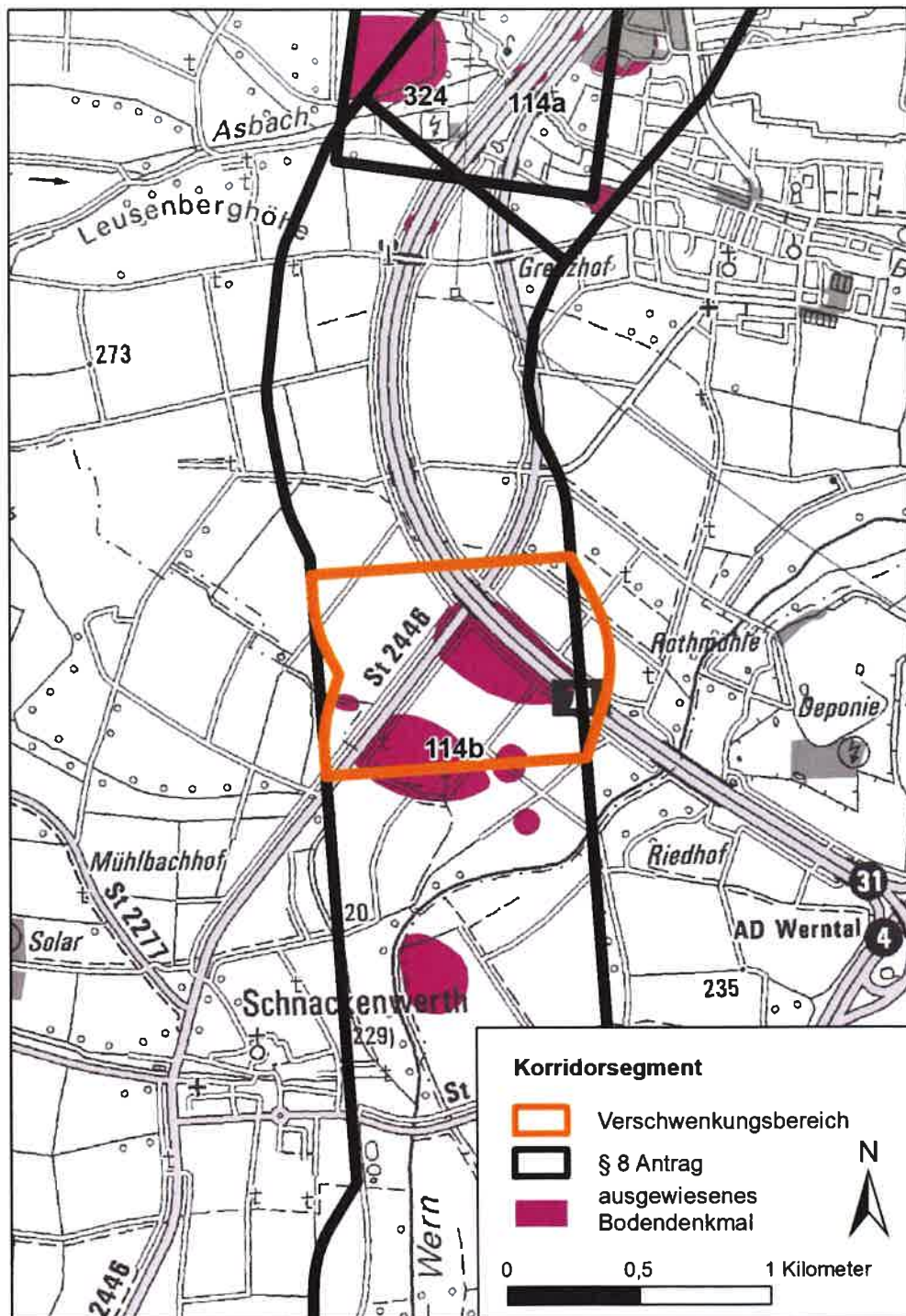


Abbildung 1: Übersicht des Verschwenkungsbereiches

3 BAUTECHNISCHE ASPEKTE

3.1 Betrachtung Machbarkeit HDD

Im Verschwenkungsbereich ist keine HDD vorgesehen.

3.2 Technische Konflikte

Im Verschwenkungsbereich wurden keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf bautechnische Belange identifiziert.

Eine Auflistung der zu querenden Infrastruktureinrichtungen im Verschwenkungsbereich findet sich in Kap. 8.2.

3.3 Zusammenfassung

Der Verschwenkungsbereich weist keine technischen Konflikte auf, da keine technischen Trassierungshemmnisse vorhanden sind.

4 RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung

Im Süden des Verschwenkungsbereiches liegt ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb Naturschutzflächen auf einer Fläche von 0,6 ha mit einem geringen Konfliktpotenzial. Die Konformität ist gegeben.

4.2 Trassierungshemmnis

Im Verschwenkungsbereich wurden keine Trassierungshemmnisse in Hinblick auf raumordnerische Belange identifiziert.

4.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Im Verschwenkungsbereich liegen keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

4.4 Zusammenfassung

- Keine Trassierungshemmnisse durch Belange der Raumordnung
- Keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden
- Keine Betroffenheit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

5 ANGABEN FÜR DIE SUP-VORPRÜFUNG AUF GRUNDLAGE DER IN ANLAGE 6 ZUM UVPG GENANNTE KRI TERI EN

5.1 Merkmale und Auswirkung einer Trassenführung im Verschwenkungsbereich

Wie in Kap. 3 ersichtlich sind die bautechnischen Eingriffe einer Trassenführung im Verschwenkungsbereich nur geringfügig, da es sich nur um einen kleinen Bereich außerhalb des bestehenden Korridors handelt und sich die Trassenführung hauptsächlich auf Ackerflächen beschränkt. Details der Ausmaße bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Folgekapitel (Kapitel 5.2) dargestellt. Dabei werden nur jene Kriterien der Schutzgüter erläutert, welche auch im Verschwenkungsbereich tatsächlich betroffen sind.

5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Hinweis: Die tabellarischen Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Verschwenkungsbereich und nicht auf eine Korridorbreite von 1.000 m.

Tabelle 1 Beschreibung und Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter im Verschwenkungsbereich. Die Flächenangaben beziehen sich auf die Gesamtfläche des Verschwenkungsbereiches (5,61 ha, vgl. Kap. 2).

Kriterium	Lage	Fläche [ha]/ 5,61 ha	Empfindlichkeit -allgemein / spezifisch	Konflikt- poten- zial ³	erhebliche Umwelt- auswirkun- gen
SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit					
Es sind keine Belange des SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, betroffen.					
SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt					
Es sind keine Belange des SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt betroffen.					

³ Das Konfliktpotenzial entspricht bei offener Verlegung der jeweiligen spezifischen Empfindlichkeit. Anders als in der SUP (Unterlage IV.1) wird in dieser aggregierten Tabelle für jedes Kriterium das Konfliktpotenzial angegeben und eine Aussage zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen gemacht, auch zu denen, die ein geringes Konfliktpotenzial aufweisen und somit per se keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen können.

Kriterium	Lage	Fläche [ha]/ 5,61 ha	Empfindlichkeit -allgemein / spezifisch	Konflikt- poten- zial ³	erhebliche Umwelt- auswirkun- gen
SG Boden und Fläche					
Bodenklassen:					
- Im Betrachtungsbereich sind folgende Bodenklassen vorhanden: Lessivés, Auenboden, terrestrischer anthropogener Boden					
Erosionsgefährdete Böden	Nahezu im gesamten Verschwenkungsbereich vorhanden	4,13	mittel / mittel	mittel	keine
Verdichtungs-empfindliche Böden	Im gesamten Verschwenkungsbereich vorhanden	5,61	mittel / mittel - hoch	mittel	keine
				hoch	keine
Grundwasser-beeinflusster Boden	Im südöstlichen Bereich der Verschwenkung vorhanden	2,97	mittel / gering - mittel	gering	keine
				mittel	keine
Bodenfunktionen					
Natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit	Im gesamten Verschwenkungsbereich vorhanden	5,61	keine allg. Empfindlichkeit / gering – mittel	gering	keine
				mittel	keine
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf/ Retentionsvermögen	Im gesamten Verschwenkungsbereich vorhanden	5,61	keine allg. Empfindlichkeit / gering	gering	keine
Puffer- und Filterfunktion	Im gesamten Verschwenkungsbereich vorhanden	5,61	keine allg. Empfindlichkeit / mittel	mittel	keine
Böden mit besonderen Eigenschaften/ Extremstandorten	Im gesamten Verschwenkungsbereich vorhanden	5,61	keine allg. Empfindlichkeit / gering	gering	keine

Kriterium	Lage	Fläche [ha]/ 5,61 ha	Empfindlichkeit -allgemein / spezifisch	Konflikt- poten- zial ³	erhebliche Umwelt- auswirkun- gen
SG Wasser					
- Grundwasserleitertypen: Grundwassergering- und Grundwassernichtleiter Karst- und Kluftgrundwasserleiter					
Hochwasserrisi- kogegebiet HQ100	Wern: im Süden des Verschwen- kungsbereichs vor- handen	1,02	mittel / gering	gering	keine
Hochwasser- risikogebiete	24_DEBY_UM1_M: im Süden des Ver- schwenkungsbe- reichs vorhanden	0,95	mittel / gering	gering	keine
Überschwem- mungsgebiet	Wern: im Süden des Verschwen- kungsbereichs vor- handen	3,30	mittel / mittel	gering	keine
Grundwasser- körper gem. WRRL	Unterkeuper – Schweinfurt: Im ge- samten Verschwen- kungsbereich vor- handen	5,61	mittel / hoch	hoch	keine
SG Luft und Klima					
Es sind keine Belange des SG Luft und Klima betroffen.					
SG Landschaft					
Es sind keine Belange des SG Landschaft betroffen.					
SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter					
Bodendenkmal- verdachtsflä- chen (archäolo- gische Rele- vanzflächen)	Im gesamten Ver- schwenkungsbe- reich vorhanden	5,61	mittel / sehr hoch	sehr hoch	(s. Kap.5.3)

5.3 Trassierungshemmnis

Der gesamte Verschwenkungsbereich liegt im Offenland. Wie der Trassenkorridor so liegt auch der Verschwenkungsbereich in einer Bodendenkmalverdachtsfläche (archäologische Relevanzfläche). In Summe sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.4 Zusammenfassung

SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

- Im Verschwenkungsbereich liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

- Im Verschwenkungsbereich liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SG Boden und Fläche

- Es liegen keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Korridor.
- Hohes Konfliktpotenzial über große Bereiche des Verschwenkungsbereiches aufgrund von Flächen mit verdichtungsempfindlichen Böden.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SG Wasser

- Es liegen keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Korridor.
- Hohes Konfliktpotenzial im gesamten Verschwenkungsbereich.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SG Landschaft

- Im Verschwenkungsbereich liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Bodendenkmalverdachtsflächen (archäologische Relevanzflächen) im gesamten Verschwenkungsbereich
- Im Verschwenkungsbereich liegen keine Flächen mit hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6 **UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT**

In einem 500 m Radius rund um den Verschwenkungsbereich sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

7 **ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG**

7.1 **Bestand und Bewertung**

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erfolgt für die in der Relevanzprüfung identifizierten und im Verschwenkungsbereich vorkommenden, relevanten Arten oder Gilden (vgl. Tabelle 2).

Diese Artvorkommen wurden entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung einer artenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen. Im Verschwenkungsbereich befinden sich keine riegel- oder engstellenbildenden Wälder oder Feuchtgebiete mit besonderer Bedeutung. Darüber hinaus befinden sich keinerlei faunistische Habitatkomplexe für Reptilien, Amphibien und Vögel im Verschwenkungsbereich. Auch das Habitatpotenzial für den Feldhamster wird nur als „mittel“ eingestuft. Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle prüfrelevanten Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für weitere Details wird auf die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung der Unterlagen nach § 8 NABEG (Unterlage IV.3) bzw. die Darstellungen in den Formblättern verwiesen.

Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Für offenlandbewohnende Arten (Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Feldhamster) kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu baubedingten Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von (potenziellen) Lebensstätten der Arten kommen. Zudem sind für Brutvögel Auswirkungen durch Störungen möglich, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes im Betrachtungsbereich kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen, ggf. auch durch den Einsatz der alternativen technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise (HDD), für alle prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden:

- Angepasste Feintrassierung
- Vergrämung von Brutvögeln im Offenland
- Vergrämung von Anhang IV-Arten
- Umsetzungsmaßnahmen

- Besatzkontrolle
- Umweltbaubegleitung

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos oder des Beschädigungs- oder Zerstörungsrisikos von Entwicklungsformen unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, sodass für die genannten Arten keine Konflikte mit mittlerem oder hohem Realisierungshemmnis auftreten.

Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Bei offenlandbewohnenden Arten können baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen zu einer Aufgabe bzw. einer Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten. Zudem kann es im Rahmen der Baumaßnahmen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen und Bodenarbeiten zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Feldhamsterbauen) kommen. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Zerstörung von Lebensstätten. D.h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes im Betrachtungsbereich kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen, ggf. auch durch den Einsatz der alternativen technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise (HDD), für alle prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden:

- Angepasste Feintrassierung
- Umweltbaubegleitung

Ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann für die genannten Artengruppen unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der Erhaltung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden, sodass keine Konflikte mit mittlerem oder hohem Realisierungshemmnis auftreten.

Verbotstatbestand Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen können auch zur Aufgabe bzw. Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten bzw. gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie gegenüber Licht empfindliche Arten betreffen (vgl. Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“).

Bei den potenziell vorkommenden Arten (Vögel, Reptilien, Feldhamster) können signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Bei Reptilien können Störungen durch Zerschneidungswirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden. Im Offenland sind

Zerschneidungswirkungen nur temporär, da der ursprüngliche Zustand der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten wiederhergestellt wird. Eine Passierbarkeit ist gegeben, Wander- und Ausbreitungskorridore bleiben erhalten.

Der Feldhamster weist gegenüber Störungen durch Verlärmung oder Erschütterungen generell keine besondere Empfindlichkeit auf. Das zeigt sich z.B. auch in der Besiedlung von Autobahnböschungen. Allenfalls während der Winterschlafphase sind Störungen durch Erschütterungen potenziell möglich. Diese treten vor allem an den Baustellenflächen im Rahmen von HDD-Bohrungen auf, also räumlich und zeitlich sehr eng begrenzt. Feldhamster wachen während des Winterschlafs regelmäßig auf, unter anderem zum Fressen. Bei den Winterschlafphasen unterscheidet man flache und tiefe Phasen. Unter Berücksichtigung des Aktivitätszyklus der Art sind durch die ausschließlich temporär und räumlich eng begrenzten baubedingten Störungen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes im Betrachtungsbereich kann gegebenenfalls durch folgende Vermeidungsmaßnahmen, ggf. auch durch den Einsatz der alternativen technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise (HDD), für alle prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden:

- Angepasste Feintrassierung
- Vergrämung von Brutvögeln im Offenland
- Vergrämung von Anhang IV-Arten
- Umsetzungsmaßnahmen
- Besatzkontrolle
- Umweltbaubegleitung

Aufgrund der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Artengruppen durch vorhabenbedingte Störungen und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes „Störungen“ ausgeschlossen werden.

Tabelle 2 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung für alle prüfrelevanten Arten im Verschwenkungsbereich

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/HPA	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
Höhlenbewohnende Singvogelarten mit NWI 3: Gartenrotschwanz / Trauer- / Zwergschnäpper	<i>Phoenicurus phoenicurus</i> / <i>Ficedula hypoleuca</i> / <i>Ficedula parva</i>	Potenzial (Gartenrotschwanz)	0	0	0
Baumbrütende Greifvögel mit NWI 3: Baumfalke / Rot- / Schwarzmilan / Wespenbussard	<i>Falco subbuteo</i> / <i>Milvus milvus</i> / <i>Milvus migrans</i> / <i>Pernis apivorus</i>	Potenzial (Baumfalke, Rotmilan)	0	0	0
Höhlenbrüter der strukturierten Halboffenlandschaft mit NWI 2: Wendehals / Steinkauz	<i>Jynx torquilla</i> / <i>Athene noctua</i>	Potenzial (Wendehals)	0	0	0
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Potenzial	0	0	0
Bodenbrüter des Offenlandes mit NWI 3: Austernfischer / Feldlerche / Wachtel	<i>Haematopus ostralegus</i> / <i>Alauda arvensis</i> / <i>Coturnix coturnix</i>	Potenzial (Wachtel, Feldlerche)	0	0	0
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Potenzial	0	0	0
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Potenzial	0	0	0
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Potenzial	0	0	0
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Potenzial	0	0	0

Im Verschwenkungsbereich treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte mit Realisierungshemmnis auf.

7.2 Zusammenfassung

Im Verschwenkungsbereich werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.

8 EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

8.1 Bestandserfassung und Beurteilung

Es sind keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange betroffen.

8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen

Kategorie	Beschreibung	Länge geplante Querung (m)
S3	Wirtschaftsweg	ca. 5 m
S1	BAB 71	ca. 65 m ⁴

Zur Erläuterung der Kürzel zur Kategorie siehe Antrag zur Bundesfachplanung (A100_ArgeSL_P8_V3_D_SOB_1003_Anhang2).

8.3 Zusammenfassung

Im Verschwenkungsbereich ein Wirtschaftsweg und die BAB 71 im Randbereich des Trassenkorridors gequert. Auch innerhalb des Trassenkorridors wird die BAB 71 gequert. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

9 PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT

Es sind keine Wasserschutzgebiete oder Einzugsgebiete beeinträchtigt.

Sowohl das Hochwasserrisikogebiet als auch das Überschwemmungsgebiet der Wern ist betroffen.

Der Grundwasserkörper gemäß WRRL Unterkeuper – Schweinfurt, Amtl. Nr. DE_GB_DEBY_2_G046 (Zustand schlecht) ist betroffen.

Die Zulässigkeit im Verschwenkungsbereich ist gegeben.

⁴ Anm.: Nur ein geringer Teil der (BE-Fläche für die Unterquerung) Unterquerung der BAB 71 liegt im Verschwenkungsbereich

10 IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

Im Verschwenkungsbereich und weiten Umkreis befinden sich keine Immissionsorte, insbesondere keine Siedlungsflächen. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm sowie der AVV Baulärm werden prognostisch eingehalten.

11 GESAMTFAZIT

Tabelle 3 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten im Verschwenkungsbereich

Prüfung Einzelthemen	Ergebnis
Technik	- keine technischen Trassierungshemmnisse
RVS	- keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf raumordnerische Belange - keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden - keine Betroffenheit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
SUP	- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
NAT	- es liegt kein FFH-Gebiet im Nahbereich (500 m Umkreis) des Verschwenkungsbereiches
ASE	- keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Realisierungshemmnis vorhanden
FBW	- Zulässigkeit des Vorhabens gegeben
SÖPB	- keine Beeinträchtigungen zu erwarten

12 GESAMTBEURTEILUNG

Es ist offensichtlich, dass nach dem Kenntnisstand auf der Ebene der Bundesfachplanung und unter Berücksichtigung wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind: Aus der vorgenommenen Prüfung im Hinblick auf die relevanten Kriterien nach § 8 NABEG folgt die Einschätzung, dass der Verschwenkungsbereich eine technisch machbare Trassenführung zulässt. Darüber hinaus liegen im Verschwenkungsbereich keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf raumordnerische Belange. Es liegen keine Natura 2000-Gebiete in der Nähe (500 m Umkreis) des Verschwenkungsbereiches. Des Weiteren werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Es sind zudem auch keine Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange zu erwarten. Auch von der wasserrechtlichen Zulässigkeit ist auszugehen. Eine SUP ist mithin nicht erforderlich.

Da es sich des Weiteren um eine geringfügige Verschwenkung i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG handelt, sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegend erfüllt.